

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/281

Starrkirch-Wil / Olten: Teilzonenplan „Wildpark“ mit Zonenvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Starrkirch-Wil und Olten unterbreiten dem Regierungsrat den Teilzonenplan (TZP) „Wildpark“ mit Zonenvorschriften (ZV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Wildpark Mühletäli befindet sich südlich der Stadt Olten im Bereich der Gemeindegrenze zu Starrkirch-Wil. Er existiert seit 1951. Die bestehenden, altrechtlich bewilligten Anlagen müssen unterhalten und teilweise den Tierschutzbestimmungen angepasst werden. Zudem erfordern die durch den Wildparkverein neu geplanten Gehege und Ställe eine planungsrechtliche Grundlage in Form einer geeigneten Nutzungszone.

Um auch künftig einen geordneten Betrieb des Wildparks Mühletäli sicherzustellen sowie angemessene Erweiterungen zu ermöglichen, werden die rechtsgültigen Bauzonenpläne der Einwohnergemeinden Starrkirch-Wil und Olten angepasst. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan mit Zonenvorschriften wird einerseits eine neue Wildparkzone - Bereich für Bauten (Wpb) ausgeschieden. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen zulässig, die zur artgerechten Haltung nötig sind, soweit dafür kein Anschluss an die Kanalisation erforderlich ist. Zudem wird eine Wildparkzone - Bereich für Weiden / Gehege (Wpw) festgelegt, die vorab zur Erstellung der für eine artgerechte Tierhaltung nötigen Ausläufe dient. Weitergehende Vorgaben sind in den Zonenvorschriften geregelt.

Gleichzeitig fand eine Waldfeststellung im Sinne von Artikel 13 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) statt. Diese wird in einem separaten Waldfeststellungsplan festgehalten.

In Zusammenhang mit dieser Planung steht der kantonale Nutzungsplan „Mülitälilbach - Renaturierung und Hochwasserschutz“ mit Zonenvorschriften. Gegen diese Planung sind zurzeit noch Einsprachen hängig, so dass der Genehmigungsantrag an den Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die beiden Planungen sind aufeinander abgestimmt, können aber unabhängig voneinander durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplans erfolgte in der Zeit vom 8. Januar 2010 bis zum 8. Februar 2010. Innerhalb der Auflagefrist gingen auf Gemeindegebiet von Olten Einsprachen gegen den Teilzonenplan mit Zonenvorschriften ein. Verhandlungen mit den Einsprechenden haben eine Einigung ergeben, so dass der Stadtrat am 11. Juni 2012 die Einsprachen abwies, soweit darauf einzutreten war. Der Gemeinderat Starrkirch-Wil und der Stadtrat Olten haben den Teilzonenplan „Wildpark“ mit Zonenvorschriften am 18. Juni 2012 respektive am 11. Juni 2012 beschlossen. Der Waldfeststellungsplan wurde durch den Kreisförster am 12. November 2009 eingesehen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan "Wildpark" mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinden Starrkirch-Wil und Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan und den Zonenvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil und die Einwohnergemeinde der Stadt Olten haben je eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 11.50, insgesamt jeweils Fr. 1'311.50, zu bezahlen. Die Beträge werden den Kontokorrenten der beiden Einwohnergemeinden belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 11.50	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'311.50</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011129

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 11.50	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'311.50</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. TZP mit ZV sowie 1 Waldfeststellungsplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 Waldfeststellungsplan

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. TZP mit ZV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten, mit 1 Waldfeststellungsplan

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. TZP mit ZV (später)

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil, mit 5 gen. TZP mit ZV sowie 5 Waldfeststellungsplänen (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Bau- und Werkkommission Starrkirch-Wil, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit 6 gen. TZP mit ZV sowie 6 Waldfeststellungsplänen (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Baukommission der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Wildparkverein Mühletäli, Postfach 2019, 4601 Olten, mit 1 gen. TZP mit ZV sowie 1 gen. Waldfeststellungsplan (später)

H. Schachenmann, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Starrkirch-Wil und Olten: Genehmigung Teilzonenplan „Wildpark“ mit Zonenvorschriften)